



Allgemeinverfügung und Dienstanweisung

der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie über ein Verbot des Konsums von Cannabisprodukten im Liegenschaftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages i.V.m. § 13 der Hausordnung vom 10. April 2017, zuletzt geändert durch Änderung vom 16. Februar 2024, sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht nach § 45 BeamStG erlasse ich im Benehmen mit dem Ältestenrat folgende Allgemeinverfügung und zugleich folgende Dienstanweisung:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in dem meinem Hausrecht unterstehenden Liegenschaftsbereich aufhalten. Dazu gehören neben dem Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, die weiteren Gebäude im Karolinenweg 1, 24105 Kiel (Haus K) und im Düsternbrooker Weg 77a, 24105 Kiel (Haus D) einschließlich des gesamten äußeren Liegenschaftsbereiches.

2. Verbot des Konsums von Cannabisprodukten

Der Konsum von Cannabisprodukten jeglicher Art ist im gesamten Liegenschaftsbereich verboten.

3. Rauchen von Tabakprodukten, elektronische Zigaretten

Das Rauchen von Tabakprodukten einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten ist im Liegenschaftsbereich nur in den durch Hinweisschilder ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. § 13 Satz 3 der Hausordnung bleibt unberührt.

4. Verbot des Konsums von Tabakprodukten und berauschenden Substanzen in Dienstfahrzeugen

Der Konsum von Tabakprodukten einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten und berauschenden Substanzen (z.B. Cannabisprodukten) in Dienstfahrzeugen ist untersagt.

5. Sanktionsmaßnahmen und Bekanntgabe

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann als hausordnungsrechtliche Maßnahme ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden. Wiederholte Zuwiderhandlungen können auch als Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 23 der Hausordnung geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist im Internet unter www.landtag.ltsh.de/service/veroeffentlichungspflichten sowie am Haupteingang des Landeshauses einsehbar.

6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 11. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Diensträumen des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 13. März 2003, geändert durch Dienstanweisung vom 13. Dezember 2006, außer Kraft.

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung und der gleichzeitigen Neuregelung der Dienstanweisung für den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Diensträumen im Liegenschaftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird das Ziel verfolgt, die Abgeordneten, die Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Beschäftigten der Landtagsverwaltung vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Hinzu kommt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens und des Konsums von Cannabisprodukten.

Im Sinne des § 5 Konsumcannabisgesetz sollen jegliche Konsumanreize für Kinder- und Jugendliche durch öffentlichen Cannabiskonsum im Liegenschaftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermieden werden. Hintergrund ist, dass sich auf dem Gelände des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig Schulklassen sowie einzelne Kinder- und Jugendliche zum Zwecke des Besuchs des Landtages aber auch der angrenzenden Kiellinie aufhalten. Dies gilt insbesondere für den Eingangsbereich des Landtagsgebäudes, betrifft wegen der angrenzenden Kiellinie aber auch den gesamten übrigen Liegenschaftsbereich.

Um den Raucherinnen und Rauchern unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Möglichkeit des Rauchens außerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten zu bieten, wird eine Raucherzone im äußeren Liegenschaftsbereich durch besondere Hinweisschilder ausgewiesen. Diese ist verbindlich zu nutzen, um zu verhindern, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie Kinder- und Jugendliche durch das Rauchen beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung des mit den Einschränkungen verfolgten Schutzziels ist es insoweit Raucherinnen und Rauchern zumutbar, diese Zone aufzusuchen, um Beeinträchtigungen des zu schützenden Personenkreises auch im Außenbereich weitgehend zu vermeiden.

Der Cannabiskonsum bleibt auch in diesem Raucherbereich aus den genannten Gründen des Kinder- und Jugendschutzes untersagt. Den Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabisprodukten ist es insoweit zumutbar, auf Bereiche und Flächen im öffentlichen Raum auszuweichen, die nicht von dem in § 5 Konsumcannabisgesetz geregelten Konsumverbot erfasst werden. Für den gesamten Liegenschaftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages

lässt sich nicht ausschließen, dass sich dort Schulklassen sowie einzelne Kinder- und Jugendliche aufhalten und deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen.

Mit der Neuregelung wird darüber hinaus im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesnichtraucherschutzgesetz klargestellt, dass sich die Regelungen über das Rauchen von Tabakprodukten auch auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse sowie Geräte zum Verdampfen von Tabakprodukten erstrecken.

Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Regelungen auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzusehen. Außerdem ist vorgesehen, die Abgeordneten, die Fraktionen und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung jeweils gesondert über die getroffenen Regelungen zu informieren.



Kristina Herbst

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages